



0,25% Burgenländische Raiffeisen-Obligationen

2021 – 2024/3 (ISIN: AT000B124458)

der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen

Bedingungen

§ 1 Gesamtnennbetrag

Die 0,25% Burgenländische Raiffeisen-Obligationen 2021-2024/3 (im Folgenden „die Wertpapiere“) der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen (im Folgenden "RLB Burgenland") werden im Wege einer Daueremission bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,-- ausgegeben. (Mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu einem Gesamtnennbetrag von maximal EUR 49.000.000,--).

Die Wertpapiere gelangen im Nennwert von je EUR 1.000,-- ab 30. Juni 2021 zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.

§ 2 Form und Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.g.F. vertreten. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften zweier Geschäftsleiter der RLB Burgenland und ist in der RLB Burgenland hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Wertpapiere besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

Die Wertpapiere werden mit 0,25% p. a. vom Nennwert verzinst, zahlbar im Nachhinein am 12. Juli eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 12. Juli 2022.

Die Verzinsung beginnt am 12. Juli 2021 („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin des Wertpapiers (jeweils ausschließlich) wird als „Zinsperiode“ bezeichnet.

Die Zinsen werden auf Basis actual/actual, unadjusted, following, bezahlt. Das bedeutet, dass für die Berechnung des Zinsbetrages die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode und die tatsächliche Anzahl der Tage des Kalenderjahres herangezogen werden. Fällt ein Zinstermin bzw. der Fälligkeitstermin auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, verschiebt sich die Zahlung auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag. Der Inhaber der Wertpapiere hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet „TARGET-Geschäftstag“ jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer 2 (TARGET2) System geöffnet ist und Zahlungen abwickelt.

§ 4 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt am 12. Juli 2021 und endet mit Ablauf des 11. Juli 2024. Die Tilgung erfolgt am 12. Juli 2024 zum Nennwert. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, verschiebt sich die Zahlung auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag. Der Inhaber der Wertpapiere hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Die Wertpapiere dürfen nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten, verkauft oder übertragen werden. Die Wertpapiere werden in Ländern, in denen ein Erwerb die anwendbaren Vorschriften verletzen würde, weder angeboten noch verkauft. Zeichnungsanträge von Personen in solchen Ländern werden nicht akzeptiert, es sei denn, dass Befreiungs- oder Ausnahmestimmungen anwendbar sind. Insbesondere dürfen die Wertpapiere nicht in den USA oder an U.S. Personen (dazu gehören nach dem Recht der USA insbesondere Staatsangehörige der USA und Personen mit Wohnsitz in den USA) oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien angeboten, verkauft oder übertragen werden.



§ 5 Erstausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt 100%. Er kann der Marktlage entsprechend erhöht oder gesenkt werden.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wertpapiere ist seitens der RLB Burgenland und seitens der Inhaber ausgeschlossen. Dessen ungeachtet ist die RLB Burgenland berechtigt, die Wertpapiere während der gesamten Laufzeit im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligem Kapital zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 8 Hinterlegung bei Gericht

Die RLB Burgenland kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Wertpapiere mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die RLB Burgenland zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus den Wertpapieren gegen die RLB Burgenland.

§ 9 Zahlstelle

Zahlstelle ist die RLB Burgenland. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wertpapiere depotführende Stelle.

§ 10 Risiken

Für die Rückzahlung und Verzinsung dieser Wertpapiere haftet die RLB Burgenland mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen. Der Investor trägt mit dem Kauf der Wertpapiere das Bonitätsrisiko der RLB Burgenland. Es besteht das Risiko, dass die RLB Burgenland im Falle einer Insolvenz ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) kann die zuständige Abwicklungsbehörde, die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), im Falle eines Ausfalles oder eines wahrscheinlichen Ausfalls der RLB Burgenland, das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung anwenden und die Wertpapiere teilweise oder vollständig herabschreiben (d. h. Reduzierung des Nennwerts) oder in ein Eigenkapitalinstrument umwandeln („bail-in“).

§ 11 Status

Die Wertpapiere sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Wertpapieren einen höheren Rang verleiht. Im Besonderen genießen sie nicht den Schutz der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) oder den Schutz der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Burgenland. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der RLB Burgenland, die untereinander mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der RLB Burgenland gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder geltenden Rechtsvorschriften nachrangig sind.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Wertpapiere betreffen, werden auf der Homepage der RLB Burgenland (www.raiffeisen-burgenland.at/emissionen) veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Wertpapiere bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, unberührt.



§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der RLB Burgenland gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand Unternehmer:

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren zwischen der RLB Burgenland und Unternehmern ist ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Eisenstadt zuständig.

Gerichtsstand Verbraucher:

Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Wertpapiere durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Wertpapiere seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 14 Steuerliche Hinweise

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu bezahlen. Soweit die RLB Burgenland oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Wertpapiere nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 15 Ausnahme von der Prospektpflicht

Die angebotenen Wertpapiere werden im Wege einer Daueremission begeben und sind gemäß Art 1 (4) lit j PVO (Prospektverordnung) von der Prospektpflicht ausgenommen.

Eisenstadt, im Juni 2021